

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 12. 1942/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Kas. G. [REDACTED],

[REDACTED] Rent, Am [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozessvollmachtiger:

Klinger und Rechtsanwalt,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

Lehrgebung -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Wilhelm-Str. 1,

Beflagten und Rechtsanwalt

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sonn, Dr. Mann, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Ratsschiedsgerichte - des Oberlandesgerichts Köln vom 9. November 1971 sind zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die anfangsmäßlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 519 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Einreihung des Klägers in eine der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung seines Vaters vergleichbare Berufsgruppe gemäß § 14 Abs. 7 der 2. IV-RL hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt. Nach seinen Feststellungen habe der Kläger im November 1944, bei Beginn der Verfolgung, die seine Gesundheitsschäden verursachte, den Beruf eines Milchviehhalters aus. In der Klager damit eine eigene wirtschaftliche Stellung hatte, ist er nicht gemäß § 14 Abs. 7 der 2. IV-RL nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung seines Vaters einzureihen, wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ohne weiteres ergibt (vgl. auch BGE Nov 1958, 79; 1960, 13; 1973, 279). Nur dann sind jugendliche Verfolgte mit eigener wirtschaftlicher Stellung nicht danach,

- 3 -

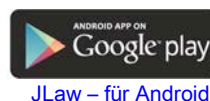
sondern entsprechend dem Grundgedanken des § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ZPO auch der noch nicht durch die Verfügung beeinträchtigten besseren Stellung ihrer Eltern einzureihen, wenn ihre eigenen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch gegen sie gerichtete Verfügung verursacht, das Ergebnis eines verfügungsbedingten wirtschaftlichen und sozialen Abstiegs war (BAG Rat 1982, 546; 1973, 259). Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor. Seine wirtschaftliche und soziale Stellung als Milchkontrolleur war zwar wesentlich ungünstiger als sein den Verhältnissen seines Vaters bis Kriegsausbruch entsprechendes Berufsziel. Daß er das dafür notwendige Hochschulstudium 1979 nicht beginnen konnte, war jedoch nicht durch gegen ihn oder seinen Vater gerichtete Verfügung (§§ 1, 2 ZPO) - sie begann erst im November 1944 -, sondern durch die Schließung der polnischen Hochschulen unter der deutschen Besetzung verursacht.

Hai

Dr. Rumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS